

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Regelungen	2
1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2
1.1 Wer ist versichert?	2
1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2
1.3 Welche Seminare sind versichert?	2
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2
2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	3
2.3 Welches Gericht ist zuständig?	3
2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3
3. Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	3
3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?	3
3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	3
4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	3
4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	3
4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	4
5. Was gilt im Schadenfall?	4
5.1 Entschädigung	4
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	4
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	4
5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	4
5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?	4
Teil B - Regelungen zur Rücktrittsversicherung	5
1. Was ist versichert?	5
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	5
3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?	5
3.1 In welchen Fällen leisten wir?	5
4. Welche Kosten erstatten wir?	6
4.1 Stornokosten bei Rücktritt	6
4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen bei Verspätung	7
4.3 Erstattungen bei Umbuchungen	7
4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer	7
4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung	7
4.6 Erstattung der Visa-Gebühren	7
5. Was gilt beim Selbstbehalt?	7
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	7
6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	7
6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	7
Teil C - Erläuterungen	8
Teil D - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)	9

Teil A – Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1 Wer ist versichert?

1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen oder Risikopersonen.

1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherte Personen sind die Teilnehmer, die ein Seminar bei der EL Emotional Leadership GmbH gebucht haben.

Versicherbar sind Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz.

1.1.3 Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam ein Seminar gebucht haben. Dies gilt nur, wenn maximal sechs Personen das Seminar gemeinsam gebucht haben.
- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
 - Kinder, Adoptivkinder;
 - Stiefkinder, Pflegekinder;
 - Eltern, Adoptiveltern;
 - Stiefeltern, Pflegeeltern;
 - Großeltern, Schwiegereltern;
 - Geschwister;
 - Enkel;
 - Schwiegerkinder, Schwäger;
 - Tanten, Onkel;
 - Neffen, Nichten.
- die Angehörigen des Lebensgefährten einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige entsprechend der vorstehenden Aufzählung einer versicherten Person betreuen.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Der Versicherungsschutz für das gebuchte Seminar beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Er beginnt frühestens jedoch, sobald Sie die Prämie gezahlt haben.

1.2.2 Der Versicherungsschutz für das gebuchte Seminar endet mit dem Antritt des Seminars oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Das Seminar gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder den Seminarort erstmals erreichen.

Für eine Seminarreihe gilt:

Der Versicherungsschutz endet mit dem Antritt der letzten Teilveranstaltung der Seminarreihe. Diese gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder den Seminarort erstmals erreichen.

1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

1.3 Welche Seminare sind versichert?

1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht für das gebuchte und versicherte Seminar.

Wenn sich die Semindaten ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Spätestens jedoch 30 Tage vor Seminarantritt. Ändern sich die Semindaten innerhalb dieser Frist? Dann müssen Sie uns dies am Tag der Änderung/Umbuchung oder spätestens 4 Tage nach der Änderung/Umbuchung mitteilen.

1.3.2 Ein Seminar nach diesen Bedingungen ist ein Seminar oder Ausbildungskurs in Form einer Live- oder Online-Veranstaltung, das von der EL Emotional Leadership GmbH angeboten wird.

1.3.3 Als Seminar gilt auch eine Seminarreihe, die aus mehreren zeitlich auseinanderliegenden Teilveranstaltungen besteht. Seminarreihen müssen als solches versichert werden. Andernfalls besteht kein Versicherungsschutz für Teilveranstaltungen einer Seminarreihe.

2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie bis 30 Tage vor Seminarbeginn abschließen.

Buchen Sie das Seminar innerhalb von 30 Tagen vor Seminarbeginn? Dann müssen Sie den Versicherungsvertrag am Buchungstag oder spätestens 4 Tage nach Buchung abschließen.

Halten Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht ein? Dann kommt der Vertrag trotz Zahlung der Prämie nicht zustande. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

- 2.1.2 Für die Absicherung eines einzelnen Seminars gilt:
Der Versicherungsvertrag endet mit Antritt des Seminars.
Für die Absicherung einer Seminarreihe gilt:
Der Versicherungsvertrag endet mit Antritt der letzten Teilveranstaltung der versicherten Seminarreihe.

2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag.
- der Versicherungsbestätigung/dem Versicherungsschein.
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- den Besonderen Bedingungen.
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter: <https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>. Sie können diese auch bei uns anfordern.

2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie schriftlich formulieren. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

3. Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?

Der einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie die Vertragsunterlagen erhalten. Aber frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

Das Beitragsinkasso und die Abrechnung erfolgen über die EL Emotional Leadership GmbH als vertragsführende Stelle. Der Beitrag gilt mit Zugang bei der EL Emotional Leadership GmbH als gezahlt.

Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, wenden wir die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz an. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten und sind dann von der Pflicht zur Leistung befreit.

3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Seminarpreis bzw. der Versicherungssumme und dem versicherten Personenkreis. Bitte beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen in Teil B Ziffer 2.

4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht

4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.

Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.

4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.

- 4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.
- 4.1.5 bei Vorsatz.
Wird ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt, zahlen wir nicht.
- 4.1.6 wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.
Hat uns die versicherte Person / Risikoperson vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.
- 4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?**
Wird ein Schaden durch die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.
- 5. Was gilt im Schadenfall?**
- 5.1 Entschädigung**
- 5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?
Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:
- unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
 - uns die Originalrechnungen und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.
- 5.1.2 Wir leisten an Sie.
Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Versicherungsleistungen berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.
- 5.1.3 In Abweichung zu § 44 Abs. 2 VVG haben die versicherten Personen das Recht, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Für die Durchsetzung von Leistungsansprüchen, aber auch bei den Obliegenheiten im Schadenfall, haben die versicherten Personen die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie für den Versicherungsnehmer gelten.
- 5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?**
Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie
- korrekte Angaben machen.
 - uns angeforderte Belege vorlegen.
 - sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.
- Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Teil B.
- 5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?**
Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, müssen wir keine oder nur einen Teil der Leistung erbringen.
- 5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?**
Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.
Falls Sie von schadensersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.
- 5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?**
Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden. In Abweichung zu § 35 VVG ist eine Aufrechnung durch die Würzburger gegenüber einer versicherten Person gegen eine Forderung, die aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer besteht, ausgeschlossen.

Teil B - Regelungen zur Rücktrittsversicherung

1. Was ist versichert?

Können Sie das versicherte Seminar oder eine einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe nicht antreten (Seminarrücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 3.1 genannten Ereignis geschieht.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Seminarpreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie sie bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung, wenn sie im Seminarpreis enthalten sind. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe nicht an.
- Sie treten deshalb das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe um.

3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

3.1.1 Tod.

3.1.2 Schwerem Unfall.

3.1.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.

Beachten Sie zu den unerwartet schweren Erkrankungen bitte unsere Erläuterungen im Teil C.

3.1.4 Impfunverträglichkeit.

3.1.5 Schwangerschaft.

3.1.6 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.

3.1.7 Unerwartetem Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers.

3.1.8 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.

Dies gilt sofern der Termin unerwartet ist. Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.

3.1.9 Verlust des Arbeitsplatzes.

Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.

3.1.10 Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

Sie müssen arbeitslos gemeldet sein, wenn Sie das Seminar buchen. Das Arbeitsamt muss dem Seminar zugestimmt haben.

3.1.11 Wechsel des Arbeitsplatzes.

Sofern folgendes zutrifft:

- Sie haben das Seminar vor Kenntnis über den Wechsel gebucht;
- Das Seminar liegt in der Probezeit;
- Das Seminar fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit/Beschäftigung.

3.1.12 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.

Sofern:

- Diese mindestens drei Monate in Folge andauert;
- In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist;
- Die Anmeldung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber ist nach der Buchung aber vor Antritt des Seminars erfolgt ist.

3.1.13 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:

- Sie sind selbstständig tätig
- Sie haben das Seminar vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht
- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das zuständige Gericht erfolgt vor dem geplanten Antritt des Seminars

3.1.14 Unerwarteter Adoption eines minderjährigen Kindes.

Dies gilt, wenn die Adoption während des Seminars vollzogen wird.

3.1.15 Unerwartetem Beginn

- des Bundesfreiwilligendienstes (BFD).
- des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ).
- des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ).

Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.

3.1.16 Nichtbestehen und Wiederholen einer Prüfung an einer

- Schule / Berufsschule.
- Universität / Fachhochschule / Berufsakademie / Dualen Hochschule / College.

Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung

- die Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums vermeiden.
- den Schul- oder Studienabschluss erreichen.

Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung

- in die versicherte Seminarzeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach Beendigung des Seminars stattfindet.

Sie müssen das Seminar vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht haben.

3.1.17 Einreichung der Scheidungsklage.

Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Teilnahme des betroffenen Ehepaars an einem Seminar. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor dem Seminar.

Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.

3.1.18 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.

Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihres Seminars nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

3.1.19 Leistungsfälle von zum Seminar angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.

Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:

- unerwartete schwere Erkrankungen;
- schwere Unfälle;
- Tod;
- Impfunverträglichkeit.

Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Krankheitssymptome auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Seminarantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.

Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

3.1.20 Schaden am Eigentum.

Hierzu zählen Schäden durch:

- Feuer;
- Explosion;
- Sturm;
- Blitzschlag;
- Leitungswasser;
- Elementarschaden;
- Vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein oder der Geschädigte muss zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.

4. Welche Kosten erstatten wir?

Handelt es sich bei Ihrem gebuchten Seminar um eine Seminarreihe? Dann beziehen sich die nachfolgenden Leistungen auf die einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe, die Sie aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen nicht antreten können. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend nur die Bezeichnung Seminar. Gemeint ist damit auch die einzelne Teilveranstaltung der Seminarreihe.

4.1 Stornokosten bei Rücktritt

Wenn Sie das Seminar aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung bis zu 100,- EUR, wenn Sie diese in der versicherten Summe berücksichtigt haben.

- 4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen bei Verspätung**
- 4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise, sofern Sie diese in der versicherten Summe berücksichtigt haben,
- wenn Sie das Seminar aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
 - wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.
- Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.
- Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist.
- Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Seminars angefallen wären.
- 4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Seminarleistungen, die aus folgenden Gründen nicht genutzt werden:
- wenn Sie das Seminar aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
 - wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.
- Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.
- Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist.
- Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Seminars angefallen wären.
- An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Seminartage mit.
- 4.3 Erstattungen bei Umbuchungen**
- Erstattet werden die Kosten der Umbuchung. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Gründen.
- 4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer**
- Erstattet werden Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Dies gilt, sofern die Kosten für die Unterbringung in der versicherten Summe berücksichtigt sind. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person das Seminar aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Teil B Ziffer 3.1 genannt. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.
- 4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung**
- Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:
- Betreuungskosten
 - Pflegekosten
- Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.
- 4.6 Erstattung der Visa-Gebühren**
- Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis maximal 100,- EUR pro versicherter Person. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die visaausgebende Stelle das Visum erteilt hat. Das gilt nur, wenn Sie das Seminar aus einem in Teil A Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Dies gilt, wenn Sie diese in der versicherten Summe berücksichtigt haben.
- 5. Was gilt beim Selbstbehalt?**
- Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:
- Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25,- EUR je Person.
- Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25,- EUR.
- 6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?**
- 6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?**
- 6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie das Seminar bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten
- 6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.
- 6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?**
- Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungssämter.

Teil C - Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartet schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Damit eine Erkrankung versichert ist, muss diese "unerwartet" und "schwer" sein.

1. Was verstehen wir unter einer „unerwarteten“ Erkrankung?

Nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung des Seminars gilt jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung als unerwartet.

Ebenfalls versichert sind:

- Das erneute Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt wurden.
- Die unerwartete Verschlechterung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:

- Um den Zustand der Gesundheit festzustellen;
- Ohne konkreten Anlass;
- Die nicht der Behandlung einer Erkrankung dienen.

2. Was verstehen wir unter einer „schweren“ Erkrankung?

Eine Erkrankung definieren wir als schwer, wenn:

- Der behandelnde Arzt attestiert, dass Sie reiseuntauglich sind.
- Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung nicht am Seminar teilnehmen können. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung muss von einem Arzt attestiert sein.
- Durch die Erkrankung einer Risikoperson, wegen der die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Diese Erkrankung muss von einem Arzt attestiert sein.

3. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Seminar-Rücktrittsversicherung:

- Die versicherte Person schließt für ein gebuchtes Seminar eine Versicherung ab. Kurz vor Antritt des Seminars erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Seminarbuchung an einer Lungenentzündung. Aufgrund dieser muss die Mutter von der versicherten Person betreut werden.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung nicht behandelt. Vor Seminarantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Schwere dieser fest, dass die versicherte Person nicht reise-tauglich ist.

4. Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt:

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind. Beispielsweise Multiple Sklerose oder Morbus Crohn. Sie wurde wegen der Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Teil D - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.